



Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
Referat IA6
Fr. Schnellenbach
10967 Berlin

Geschäftsstelle:
Kurt-Schumacher-Platz 9
44787 Bochum
Tel.: (0234) 640 65 72
Fax: (0234) 640 89 70
E-Mail: bgt-ev@bgt-ev.de
Internet: www.bgt-ev.de

Geschäftsführer:
Karl-Heinz Zander

Datum: **31.Mai.2016**

Sehr geehrter Frau Schnellenbach,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 29. April 2016. Darin bitten Sie u.a. um Zahlen zu den Entwicklungen bei den Betreuungsvereinen. Die Verbände des Betreuungswesens haben sich bemüht, umgehend aktuelle Daten zu erlangen und haben bei Ihren Mitgliedern Abfragen gestartet. Soweit uns nunmehr Antworten vorliegen, füge ich diese bei.

Die Ergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Über die Hälfte der Vereine arbeiten derzeit mit Defiziten!
Überwiegend wird mit höheren Fallzahlen auf die fehlende Finanzierung reagiert!

Insbesondere im westdeutschen Bereich haben Betreuungsvereine Stellen gestrichen, einige Vereine haben geschlossen, mehrere Vereine planen die Aufgabe ihrer Tätigkeit.

Soweit die Gesamtzahl der Vereine laut bundesweiter Erhebung nicht markant zurückgeht, weil auch einige neue Vereine gegründet wurden, dürfte dies den Hintergrund haben, dass diese neuen Vereine

1. mit jungen und deshalb nicht so teuren Mitarbeitern starten,
2. unter Tarif bezahlen,
3. oder eine Tarifbindung nicht eingehen.

Zudem habe ich heute auf einer Veranstaltung der niedersächsischen Betreuungsvereine in Hannover erfahren, dass ein im letzten Jahr neu gegründeter Verein wieder geschlossen hat.

Sowohl von den berufsständischen Verbänden BdB und BVfB als auch von den Wohlfahrtsverbänden, soweit sie Träger von Betreuungsvereinen sind, wird berichtet, dass derzeit ein Generationenwechsel bei den beruflichen Betreuern stattfindet. Das lässt mich befürchten, dass bei Vereinen, die keine Tariflöhne mehr zahlen können, die Chancen besonders leistungsstarke Mitarbeiter für das Betreuungswesen zu finden, nicht die besten sind.

Vorsitzender:
Peter Winterstein, SCHWERIN

Stellv. Vorsitzende:
Andrea Diekmann, BERLIN
Volker Lipp, GÖTTINGEN
Annette Loer, HANNOVER

Schatzmeister:
Gerold Oeschger, RADOLFZELL

Beisitzer:
Dagmar Brosey, KÖLN
Klaus Götz, STUTTGART
Uwe Harm, BAD SEGEBERG
Christoph Lenk, HAMBURG
Sieglinde Scholl, KARLSRUHE
Stephan Sigusch, OSCHERSLEBEN
Helga Steen-Helms, WIESBADEN
Ulrich Wöhler, HILDESHEIM

Bankverbindung:
Bank für Sozialwirtschaft Köln
BIC: BFSWDE33XXX
IBAN:
DE73 3702 0500 0008 2767 01



Einige Landesjustizverwaltungen haben in ihren Antworten auf meine Schreiben auf die Landesförderung der Vereine bei der Querschnittstätigkeit hingewiesen. Sie vertreten die Auffassung, dass es keinen Grund gäbe, die Vergütungssätze nach dem VBVG zu ändern.

Dem muss ich entschieden widersprechen. Die Querschnittsförderung darf und soll nicht der Subventionierung der Einzelfalltätigkeit dienen, umgekehrt hat die Einzelfallvergütung, nachdem durch die Änderung der Steuergesetzgebung der vom Bundestag mit dem Inklusiv-Stundensatz in § 4 Abs. 2 Satz 1 VBVG beabsichtigte Vorteil für die Betreuungsvereine weggefallen ist, keine Komponente einer Querschnittsfinanzierung mehr (*Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses zum 2. BtÄndG BT-Drs. 15/4874 vom 16.02.2005 S. 31: „Soweit der Betreuungsverein, der gemäß § 1 Abs.2 in Verbindung mit § 7 ebenfalls eine Vergütung nach den §§ 4 und 5 erhält, eine niedrigere Umsatzsteuer als ein freiberuflicher Betreuer zu entrichten hat, ist dieser Vorteil vom Gesetzgeber gewollt. Auf diese Weise sollen die Betreuungsvereine eine gezielte Förderung erhalten.“*)

Betreuungsvereine können auch nicht auf eine ausreichende Anzahl von Einzelfallmitarbeitern verzichten, weil das Vorhalten dieser Mitarbeiter Anerkennungsvoraussetzung nach § 1908 f Abs. 1 Nr. 1 BGB ist und weil Querschnittstätigkeit nach § 1908 f Abs. 1 Nrn. 2 und 2a BGB sinnvoll nur von in Betreuer Tätigkeiten erfahrenen Mitarbeitern geleistet werden kann.

Ich füge zu Ihrer Information eine Berechnung der Stundensätze bei, wie sie sich aus den verschiedenen Tarifen für die Verbände und die öffentlichen Verwaltungen ergeben. Diese Berechnung, die nicht mit Daten und Annahmen aus Privatgutachten erfolgt, sondern allein geltende Tarifverträge und die Gutachten der Kommunalen Gemeinschaftsstelle zugrunde legt, zeigt auf, dass praktisch nur noch Berufsanfänger im 1. Jahr nach Tarif bezahlt werden können. Ich bitte zu beachten, dass die aktuellen Erhöhungen durch die jüngsten Tarifabschlüsse bei den Kommunen noch nicht berücksichtigt sind.

Für die Vereine mit Tarifbindung bleibt eigentlich nur noch ein Weg, wenn sie ihre Mitarbeiter weiter behalten wollen: Sie müssen so viele Fälle gegenüber der Justiz abrechnen können, dass über 2000 Jahresarbeitsstunden zusammenkommen, also im Schnitt weit mehr als 60 Betreuungen pro Mitarbeiter. Das kann nur zulasten der Einzelfallqualität und dabei insbesondere der Zeit zum persönlichen Kontakt mit dem Betroffenen gehen.

Mit anderen Worten: Die jetzige Höhe des Stundensatzes verlangt von den Vereinen, nicht mehr Betreuungsarbeit im Sinne der UN-BRK zu leisten, also mit Unterstützung und Beratung hin zur Entscheidungsfindung des Betroffenen, sondern sie sollen verwalten und schnell durch ersetzende Entscheidungen vertreten. Damit würde die Kritik des UN-Fachausschusses am deutschen Betreuungsrecht nachträglich berechtigt sein.

Ein konventionskonformes Betreuungsrecht erfordert eine umgehende Anpassung der Stundensätze!

Die im Kasseler Forum zusammengeschlossenen Verbände des Betreuungswesens (Betreuungsgerichtstag (BGT e.V.), Bundesverband der Berufsbetreuer/innen (BdB e.V.), Bundesverband freier Berufsbetreuer (BVfB e.V.), Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. und Bundeskonferenz der Betreuungsvereine (BuKo)) gemeinsam mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) fordern daher weiterhin, die dringend notwendige Anhebung der Stundensätze zur Betreuervergütung als ersten Schritt.



BGT
Betreuungsgerichtstag e.V.

Wir würden uns über eine Rückantwort auf unser Schreiben freuen, da die Verbesserung der Situation der Betreuungsvereine keinen Aufschub duldet.

Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Winterstein
1. Vorsitzender
Vizepräsident des Oberlandesgerichts Rostock a.